



Sauerlandair e.V.
Burkhard Schulte
Schörenbergstraße 20
59939 Olsberg

Gmund, 25.04.2019 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Stüppel-Andreasberg", 59909 Bestwig

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Sauerlandair e.V. vom 2.4.2019 die Erlaubnis „Stüppel - Andreasberg“ des DHV vom 20.02.1996 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Stüppel - Andreasberg“, in 59909 Beswig vom 20.02.1996 wird hinsichtlich der Flurstücke (Startplatz Stüppel Nordost) und der für diesen Startplatz erforderlichen Auflagen erweitert.
2. Die Erlaubniserweiterung erstreckt sich auf die Flurnr. 11, Flstnr. 109 (Startplatz Stüppel Nordost). Landungen erfolgen auf den in der Erlaubnis vom 20.02.1996 bezeichneten Flächen.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Geländespezifische Auflagen (Startplatz Stüppel NO)

1. Es sind diverse Windrichtungsanzeiger im Startbereich aufzustellen. Die reale Windrichtung ist vor dem Start durch den Abgleich der Windrichtungsanzeiger zu prüfen.
2. Ausbildungsflüge dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Flugschüler mindestens 20 Höhenflüge in anderen Geländen erfolgreich absolviert haben. Die Witterungsbedingungen müssen für Flugschüler geeignet sein.
3. Für Tandemstarts ist anstehender Wind mit mindestens 10 km/h erforderlich.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.02.1996 wurde die Außenstart- und -landelaubnis „Stüppel-Andreasberg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG durch den DHV erteilt. Vorausgegangen war ein Beteiligungsverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Hochsauerlandkreis in Meschede. Dem Betrieb wurde damals zugestimmt. Der Flugbetrieb verläuft seitdem problemlos und ohne Beanstandung.

Mit Datum des 2.4.2019 beantragte der Verein Sauerlandair eine zweite Startfläche in unmittelbarer Nähe zur bereits zugelassenen Fläche. Das Startgelände wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing mit Datum des 1.4.2019 besichtigt. Die Eignung ist mit Auflagen gegeben. Für die Landungen wird die bereits zugelassene Fläche genutzt. Eine neue Landefläche ist nicht erforderlich.

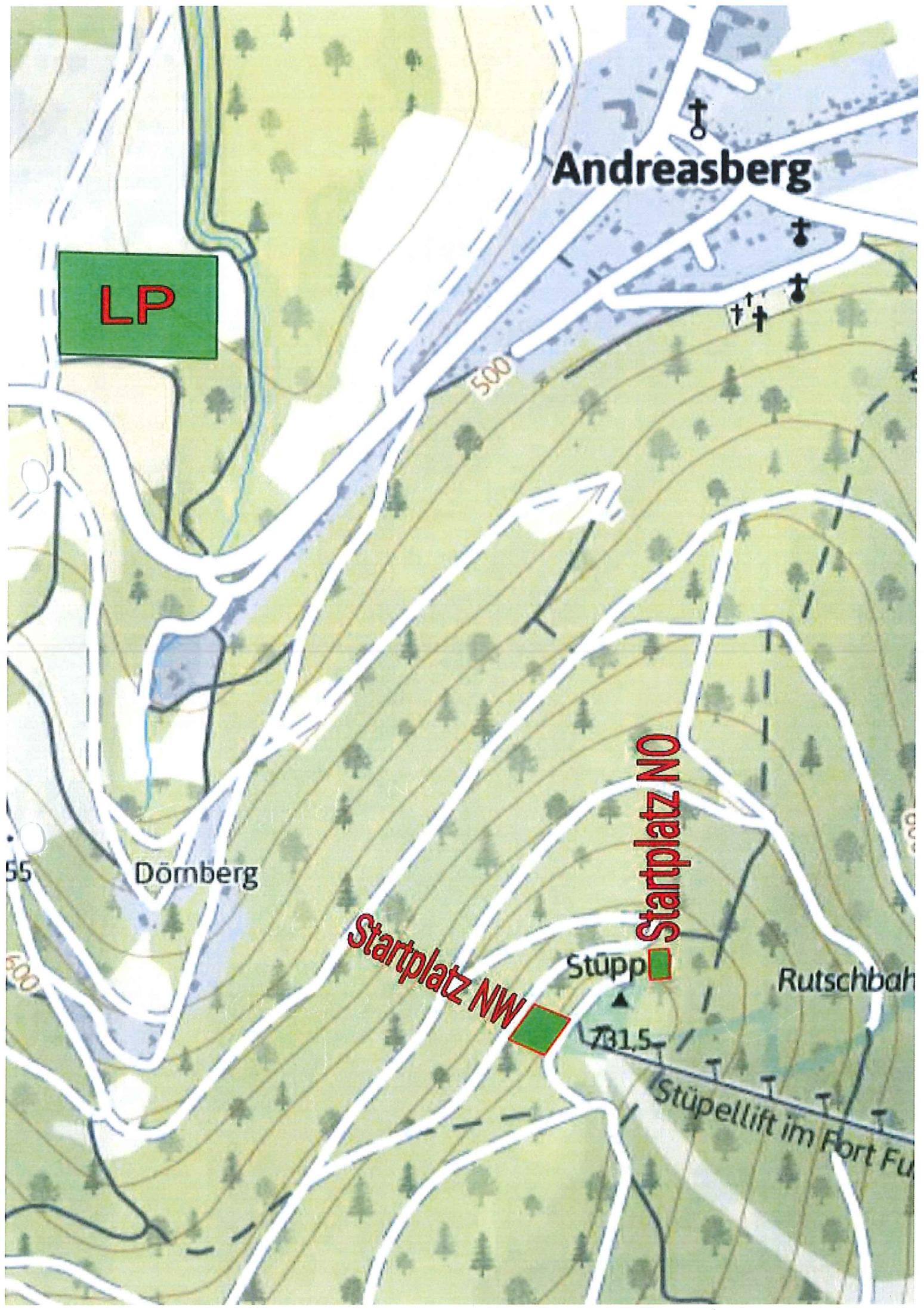
Dem Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis (Nordoststart) konnte somit entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Andreasberg

LP

Dörnberg

Startplatz NW

Startplatz NO

Stüpp

Rutschbahn

731.5

StüPELLIFT im Fort Fu

55

500

500